

**§ 1 - Name, Sitz und Eintragung**

Der am 12.04.1972 in Langensteinbach gegründete „Verein der Pferdefreunde“ hat seinen Sitz in Karlsbad-Langensteinbach. Er ist im Vereinsregister Ettlingen eingetragen.

**§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Volkssports, vor allem des Pferdesports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Evtl. erbrachte Sach- und Geldwerte gehen bei ihrem Ausscheiden an den Verein entschädigungslos über. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 – Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- A Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- B Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- C Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- D Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 4 - Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- A aktiven Mitgliedern,
- B passiven Mitgliedern,
- C jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren),
- D Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden wer 20 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört und das 50. Lebensjahr erreicht hat, oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

# **SATZUNG**

## **des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.**

---

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Verpflichtung, für reiterliche Vorführungen Pferde zur Verfügung zu stellen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet mehrheitlich die Vorstandschaft. Ein schriftlicher Antrag muss vorliegen.

### **§ 5 - Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand. Für die Beitragszahlung wirkt der Austritt auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 6 - Ausschluss**

Auf Antrag des Vereinvorstandes kann ein Mitglied durch den Vorstand § 9 ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- A Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes und gegen die Vereinszucht,
- B schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- C gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- D Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Über den Grund der Ausschließung ist der Rechtsweg nicht zulässig.

### **§ 7 - Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

### **§ 8 - Aufnahmegebühr, Beiträge, Arbeitsstunden**

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:

- A Eine einmalige Aufnahmegebühr,
- B ein jährlicher Mitgliedsbeitrag,
- C eine Anlagennutzungsgebühr (für Mitglieder mit Anlagennutzung).

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung, bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und Anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.

Die Höhe der Stundenvergütungen und die Anzahl der Arbeitsstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.

# **SATZUNG**

## **des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.**

---

Alle fälligen Beiträge werden im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres gemäß der Einzugsermächtigungen eingezogen.

### **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- A Der Vorstand § 9,
- B die Mitgliederversammlung § 10.

### **§ 9 - Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- A Dem 1. Vorsitzenden,
- B dem 2. Vorsitzenden,
- C dem Schriftführer,
- D dem Kassier,
- E zwei Beisitzern,
- F dem Jugendwart,
- G dem Sportwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Es scheiden zur Neuwahl jeweils aus:

- A Zu der in ungerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, der Kassier, der Jugendwart und ein Beisitzer.
- B Zu der in gerader Jahreszahl stattfindenden Mitgliederversammlung alle übrigen.
- C Verwaltungsratsmitglieder.
- D Wiederwahl ist zulässig.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerdem sind Neuwahlen erforderlich, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder (mindestens 20 Mitglieder) auf schriftlichen Antrag Neuwahlen fordern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind Neuwahlen erforderlich durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 10 - Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu beurkunden.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch und hat bei der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige

# **SATZUNG**

## **des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.**

---

Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### **§ 11 - Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

### **§ 12 - Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassenbestände des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht darüber zu erstatten.

### **§ 13 - Mitgliederversammlung**

Der Vereinsvorsitzende beruft alljährlich am Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden muss.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- A Geschäftsbericht des Vereinsvorsitzenden und seiner Mitarbeiter,
- B Entlastung des Vorstandes,
- C Wahl des Vereinsvorstandes § 9 und der Kassenprüfer § 12,
- D Anträge,
- E Verschiedenes.

Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Volljährig im Sinne des Vereins sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche im Sinne des Vereins sind alle übrigen Mitglieder.

### **§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche, im Übrigen nach der Vorschrift, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsvorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

# **SATZUNG**

## **des Vereins der Pferdefreunde Karlsbad e. V.**

---

### **§ 15 - Satzungsänderung**

Über die Änderung der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 - Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel von sämtlichen Mitgliedern einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Karlsbad zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und Interesse des Reitsports oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Vereinssatzung angeführten Zwecke und Ziele.

### **§ 17 - Gültigkeit der Satzung**

Die Neufassung der Satzung ist in vorstehender Form von der Mitgliederversammlung am 02.02.2019 beschlossen worden.

Karlsbad, den 2. Februar 2019

---

Rolf Mayer, 1. Vorsitzender

Achim Siegwart, 2. Vorsitzender

---

Petra Eppler, Kassier

Ingrid Wenninger, Sportwart

---

Elke Schroth, Schriftführer

Linda Fruhner, Jugendwart

---

Sabine Kronenwett, Beisitzer

Alena Rohrer, Beisitzer